

mit den Grundfragen der sozialistischen Gesetzlichkeit befassen.

Die Einbeziehung der Volksmassen in den Kampf um die Gesetzlichkeit ist immer ein Grundprinzip unserer staatlichen Arbeit und insbesondere der Arbeit der Justizorgane gewesen. Davon zeugt z. B. die Entwicklung unserer Schöffen, der Schöffenkollektive und Schöffenaktive. Es haben sich die verschiedensten Methoden der Auswertung von Strafverfahren und andere Formen der prophylaktischen Arbeit entwickelt. Insbesondere ist hier an die Arbeit zu erinnern, die bisher im Zusammenhang mit den §§ 8 und 9 StEG geleistet worden ist, an die Methoden, die hier angewendet wurden, um die Gesellschaft, die Kollektive der Werkfähigen im Zusammenhang mit der Einstellung von Strafverfahren oder mit der Neueinleitung von Strafverfahren in die Erziehungstätigkeit einzubeziehen.

Die neue Etappe, die jetzt erreicht ist, ist also Ausdruck einer Entwicklung, die durch die jahrelange Praxis unserer Justizorgane vorbereitet ist. Das Neue besteht darin, daß sich heute gesellschaftliche Organisationsformen gebildet haben, die jetzt mit gesellschaftlichen Mitteln den Kampf um die Überwindung der Kriminalität und um die Einhaltung der sozialistischen Disziplin führen. Daraus ergeben sich weitreichende Schlußfolgerungen für die Arbeit der Staatsorgane.

Die Schaffung von gesellschaftlichen Organen, die unmittelbar den Kampf um die Überwindung der Kriminalität und aller Arten von Disziplinlosigkeit führen, ist eine neue Erscheinung, in unserer gesellschaftlichen Entwicklung. Sie ist das Ergebnis der gesetzmäßigen Entwicklung aller der Formen zur Einbeziehung der Gesellschaft in die Verbrechensbekämpfung, die in der Vergangenheit bestanden. Daß hier wirklich ein gesetzmäßiger Prozeß vor sich geht, beweist die Tatsache; daß durch die Initiative der Volksmassen die verschiedensten Formen hervorgebracht wurden und daß die Entwicklung der Konfliktkommissionen in den Betrieben, ausgehend von den Hinweisen Walter Ulbrichts auf dem 4. Plenum des Zentralkomitees der SED, sehr schnell vorangeschritten ist^{1,2}.

Es ist notwendig, diesen Prozeß, der sich vor unseren Augen abspielt, in seiner ganzen Tiefe zu begreifen. Bei der Entwicklung der Organe der gesellschaftlichen Disziplinargewalt handelt es sich um den Prozeß der Herausbildung von ersten Keimen, ersten Elementen der kommunistischen Selbstverwaltung der Gesellschaft. Diese Entwicklung hat bekanntlich N. S. Chruschtschow auf dem XXL Parteitag der KPdSU in Anwendung der Lehren von Marx und Lenin theoretisch verallgemeinert. Er wies darauf hin, daß eine der wichtigsten Fragen gegenwärtig besteht, zu untersuchen, wie sich die sozialistische Staatlichkeit zur kommunistischen Selbstverwaltung entwickelt.

Hierbei wies Chruschtschow darauf hin, daß insbesondere auch die Funktionen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit neben den staatlichen durch gesellschaftliche Organe ausgeübt werden. Diese Feststellung ist deshalb so wichtig, weil sie uns — ungeachtet aller gegenwärtig bestehenden Mängel — die Perspektive der Konfliktkommissionen und anderer Organe der gesellschaftlichen Disziplinargewalt zeigt. Es gilt zu begreifen, daß hier vor uns eine sehr verantwortungsvolle und sehr schöne Aufgabe steht, nämlich diese Keime der Zukunft, diese Elemente des Neuen, des Kommunismus, in unserer Gesellschaft heranzubilden, zu entwickeln, zu pflegen und ihren Fortschritt zu gewährleisten.

Zur Arbeitsweise der Konfliktkommissionen

Aus dieser Feststellung über den Charakter der Konfliktkommissionen ergeben sich einige unmittelbar praktische Schlußfolgerungen. Hierzu sind zunächst einige prinzipielle Bemerkungen zum Wesen der sozialistischen Staates notwendig. Lenin kennzeichnet den Unterschied des sozialistischen Staates gegenüber dem kapitalistischen Staat einerseits, gegenüber der kommunistischen Selbstverwaltung der Gesellschaft andererseits folgendermaßen:

„Beim Übergang vom Kapitalismus zum Kommunismus ist die Unterdrückung noch notwendig, aber schon ist es eine Unterdrückung der Minderheit der Ausbeuter durch die Mehrheit der Ausbeuteten. Ein besonderer Apparat, eine besondere Unterdrückungsmaschine, ein Staat ist noch notwendig, aber es ist bereits ein Übergangsstaat, kein Staat im eigentlichen Sinne mehr, denn die Niederhaltung der Minderheit der Ausbeuter durch die Mehrheit der Lohnsklaven von gestern ist eine so verhältnismäßig leichte, einfache und natürliche Sache, daß sie viel weniger Blut kosten wird als die Unterdrückung von Aufständen der Sklaven, Leibeigenen und Lohnarbeiter, daß sie der Menschheit weit billiger zu stehen; kommen wird. Und sie ist durchaus vereinbar mit der Ausdehnung der Demokratie auf eine so überwältigende Mehrheit der Bevölkerung, daß die Notwendigkeit einer besonderen Maschine zur Unterdrückung zu schwinden beginnt.“³

Die Entwicklung der Konfliktkommissionen ist deshalb so bedeutsam, weil diese Merkmale, die den sozialistischen Staat noch zum Staat machen, verschwinden. Einer der Gründe, derentwegen gesagt werden kann, daß die Konfliktkommissionen Keime der kommunistischen Selbstverwaltung sind, ist, daß sie kein Apparat sind, sondern daß die Menschen, die selbst in der Produktion stehen, daneben die Funktion der Leitung und Organisierung, d. h. inhaltlich gewisse staatliche Funktionen ausüben, Funktionen, die zum Teil bisher die Gerichte und die Staatsanwaltschaften gehabt haben.

Diese Frage ist deshalb so wichtig, weil es gegenwärtig Tendenzen gibt, die Konfliktkommission dieses Inhalts zu berauben und sie zu bürokratisieren. Manche Konfliktkommissionen sind sehr stolz darauf, wenn sie ein „Verfahren“ durchführen können mit umfangreichen Beweiserhebungen, Zeugen und sogar Sachverständigen. Solche Tendenzen sind falsch, auch wenn sie oft von dem ehrlichen Bestreben zeugen, die Tätigkeit der Konfliktkommissionen breit zu entfalten. Sie werden teilweise von einigen Untersuchungsorganen dadurch gefördert, daß „kleine Sachen“, die „nicht lohnen“, an die Konfliktkommissionen abgegeben werden, ohne den Sachverhalt hinreichend aufzuklären. Damit entwickelt sich die Konfliktkommission zu einer Art Untersuchungsorgan, und der Vorsitzende und die Mitglieder der Konfliktkommission sind mehr mit Beweiserhebungen befaßt als mit ihrer eigentlichen Arbeit. Es ist nicht Aufgabe der Konfliktkommission, die Aufgaben der Untersuchungsorgane oder der betrieblichen Kontroll- und Revisionsabteilungen zu übernehmen. Der Sachverhalt muß im wesentlichen klar sein, wenn eine Angelegenheit vor die Konfliktkommission kommt. Das schließt nicht aus, daß sich in Ausnahmefällen bei der Beratung herausstellt, daß die Dinge anders liegen. Aber es geht darum, prinzipiell zu verlangen, daß die zuständigen staatlichen Organe, d. h. die Untersuchungsorgane und unter Umständen auch die betrieblichen Kontroll- und Revisionsabteilungen, die Materialien über Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit vorbereitet an die Konfliktkommissionen geben. Es darf nicht dazu kommen, daß sich die Konfliktkommissionen mit umfangreichen Wahrheitsforschungen befassen müssen. Das würde bedeuten, sie von ihrer eigentlichen Aufgabe, Organ der politisch-moralischen Erziehung zu sein, abzuhalten.

1 Vgl. Walter Ulbricht. Referat auf der 4. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1959; S. 54 f.

2 N. S. Chruschtschow. Referat auf dem XXI. Parteitag der KPdSU, Berlin 1959, S. 12ff.

3 Lenin, Staat und Revolution, Berlin 1957, S. 94.